

Förderverein der Kindertagesstätte des Deutschen Roten Kreuzes in Lobberich

Satzung

§1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen:

„Förderverein der Kindertagesstätte des Deutschen Roten Kreuzes in Lobberich“

Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e.V..

2. Der Sitz des Vereins ist **Nettetal**

§2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar folgenden Zwecken:

- Unterstützung der ideellen Belange und der pädagogischen Arbeit der Tagesstätte
- Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln, die der Ausgestaltung der Tagesstätte und der Durchführung von Veranstaltungen der Tagesstätte dienen, soweit sie nicht aus dem Haushalt der DRK-Kindertagesstätte bestritten werden

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen

4. Der Verein ist politisch unabhängig und überparteilich, sowie konfessionell ungebunden

5. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§3

Geschäftsjahr und Mittel

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember
2. Die Mittel und das Vermögen des Vereins werden aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen freiwilligen Abgaben, sowie deren Zinsen oder sonstigen unmittelbaren Erträgen, gebildet
3. Diese Mittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden
4. Die Mitglieder und Vorstandsmitglieder des Vereins erhalten, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein, keinerlei Zuwendungen oder Vergütungen aus Mitteln des Vereins
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
6. Es dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die die vorhandenen Mittel des Vereins übersteigen.

§4

Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Satzung anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages, mit der das Mitglied diese Satzung anerkennt
3. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mindestjahresbeitrag, der per Lastschrift am Beginn des Kindergartenjahres oder rückwirkend zu diesem eingezogen wird. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand festgesetzt. Darüber hinausgehende Spenden sind sehr erwünscht!
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds

5. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er kann nur zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen und muss bis zum Ende der darauffolgenden Schulferien dem Vorstand erklärt werden
6. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung des Vereins verstößt und/oder dem Verein materiellen und/oder ideellen Schaden zufügt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig, die innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung des Ausschlussbeschlusses an den Vorstand gerichtet werden muß. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an Mitteln und am Vermögen des Vereins

§5

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden, Vorsitzenden,
 - der/dem Schriftführer/in,
 - der/dem Kassenführer/in
 - zwei Beisitzer/innen

Es können nur Vereinsmitglieder dem Vorstand angehören

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für eine Amtszeit von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandesmitgliedes ist der übrige Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei seiner Mitglieder gemeinsam
5. Der/die Vorsitzende beruft die Vorstandsversammlung mindestens einmal im Vierteljahr ein und leitet sie. Im Falle der Verhinderung wird er/sie durch den/die Stellvertreternde/n vertreten. Über die Versammlungen muss Protokoll geführt werden

6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Der Vorstand ist mit mindestens vier anwesenden Mitgliedern beschlussfähig
7. Der Vorstand führt die Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er kann besondere Aufgaben durch Beschluss auf einzelne Mitglieder des Vereins übertragen
8. Der/die Kassenführer/in führt die Kassengeschäfte. Diese werden einmal jährlich durch zwei, von der Mitgliederversammlung gewählte, Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören

§6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder mittels Unterschriftensammlung oder durch den Vorstand beantragt und muss durchgeführt werden
3. Der Vorstand beschließt den Termin und die Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung und lädt mindestens 14 Tage vorher schriftlich ein. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können von jedem Mitglied bis zu zwei Tage vor der Mitgliederversammlung eingebracht werden
4. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen:
 - Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - (alle zwei Jahre) Wahl und Berufung der Vorstandsmitglieder
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungsberechtigt ist jedes volljährige, geschäftsfähige Mitglied
6. Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei Verhinderung die /der Stellvertretende. Für den Verlauf Vorstandswahlen wird ein/e Wahlleiter/in bestimmt, der/die nicht dem Vorstand angehören darf
7. Für Beschlüsse und Wahlen reicht die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Geheime Wahlen sind nur erforderlich, wenn mindestens 25% der anwesenden Mitglieder dieses beantragen

8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung muss durch einen Protokollführer Protokoll geführt werden, dieses ist vom Protokollführer zu unterzeichnen

§7

Satzungsänderungen und Auflösung

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können von jedem stimmberechtigten Mitglied mindestens 14 Tage vor einer Mitgliederversammlung beantragt werden und vom Vorstand in die Tagesordnung aufgenommen werden
2. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverband Viersen e.V. mit der Verpflichtung, es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige, gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist nicht möglich

Nettetal im Mai 2005

Deutsches Rotes Kreuz

**Kreisverband Viersen e.V.
- Kindertagesstätte -**

**Sassenfelder Kirchweg 8
41334 Nettetal
Fon 02153 2519
Fax 02153 912792**

E-mail:

kita-lobberich@kvviersen.drk.de